

*La Charité sur Loire
Oostduinkerke aan zee*



*Wépion sur Meuse
Neustadt an der Orla*

Biedenkopf an der Lahn

SATZUNG des VERSCHWISTERUNGSVEREINS BIEDENKOPF

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verschwisterungsverein Biedenkopf“.

Der Verein hat seinen Sitz in Biedenkopf.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“.

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf dem Gebiet der Völkerverständigung im Rahmen der Partnerschaft von Stadt zu Stadt (Städteverschwisterungen).

Auf die Förderung des Jugendaustausches ist ein besonderes Augenmerk zu richten.

Politisch und konfessionell ist der Verein neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche oder juristische Personen ein. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung der Mitgliedschaft.
2. Fördernde Mitglieder sind Personengemeinschaften mit oder ohne Rechtspersönlichkeit. Das fördernde Mitglied hat in der Mitgliederversammlung keine Stimme.
3. Ordentliche Mitglieder, die die Ziele des Vereins in hervorragender Weise fördern, kann der Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vereinsvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Verweigert der Vorstand die Aufnahme, so kann der Antragsteller seine Beitrittserklärung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Diese kann zur Vorbereitung des Beschlusses eine aus ihrer Mitte zu wählende Kommission bestimmen.

Personen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, können nicht Mitglied des Vereins werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes, bei Personenmehrheiten oder juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand; er kann nur bis zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Auszuschließenden vorliegt.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Mitglied selbst bei seinem Eintritt festgesetzt, beträgt jedoch für

ordentliche Mitglieder von 14 – 18 Jahren sowie in Ausbildung befindliche Personen bis zu höchstens 27 Jahren	mindestens	3,00 € jährlich,
ordentliche Mitglieder als Familie	mindestens	15,00 € jährlich,
ordentliche Mitglieder über 18 Jahre	mindestens	6,00 € jährlich,
fördernde Mitglieder	mindestens	50,00 € jährlich

Der Mitgliedsbeitrag ist mit der Abgabe der Beitrittserklärung für ein volles Kalenderjahr, im Übrigen zu Beginn des Kalenderjahres, zu entrichten.

Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag eine Ermäßigung der Beitragszahlung beschließen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:
Der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem/der Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Er wird von den Mitgliedern des Beirates unterstützt (s. § 8).

Der Vorstand wird, mit Ausnahme der/des Vorsitzenden, auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der/Die Vorsitzende ist der jeweilige Bürgermeister / die jeweilige Bürgermeisterin.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer und legt die Aufgabenverteilung intern fest.

Den Mitgliedern des Vorstandes werden Reisekosten nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen gewährt, darüber hinaus werden bare Auslagen ersetzt.

Der/Die Vorsitzende und der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin gelten als Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils für sich berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

§ 8 Beirat

Der Beirat setzt sich aus 8 Mitgliedern zusammen; 4 davon entsendet die Stadtverordnetenversammlung. Die Beiräte haben beratende Funktion und unterstützen den Vorstand in seiner Tätigkeit.

Ihnen sollen besondere Aufgaben übertragen werden, wie Vorbereitung und Durchführung von Begegnungen, Unterbringung und Betreuung von Gästen in Biedenkopf u. a. m.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr - möglichst zu Beginn des Kalenderjahres - ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der Bericht über das abgelaufene Jahr erstattet sowie die geplanten Aufgaben im laufenden Jahr vorgetragen werden.

Die Mitgliederversammlung hat in zweijährigem Rhythmus über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden und die Neuwahl vorzunehmen. Sie befindet über Beitragshöhe, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Vereinsmitglieder mit gleichzeitiger Begründung des Antrages schriftlich verlangt wird. Gleichzeitig wählt sie auch zwei Kassenprüfer.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt über die Internetseite der Stadt Biedenkopf (Digitales Amtsblatt). Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von einer Woche liegen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Das wesentliche Ergebnis und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen; diese ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Auflösung ist zweimal zu beraten und abzustimmen. Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach und muss spätestens acht Wochen nach der ersten erfolgen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Biedenkopf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz

Die Belange des Datenschutzes entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen werden in einer Datenschutzordnung geregelt.

Biedenkopf, 24.04.2024



Jochen Achenbach
Bürgermeister
und Vorsitzender